

von Brunn, J. H.

Article — Digitized Version

Untersuchung kartell-bildender Vorgänge

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Brunn, J. H. (1951) : Untersuchung kartell-bildender Vorgänge, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 4, pp. 11-17

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131288>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE FUNKTIONEN DER KARTELLE

Die dogmatische Voreingenommenheit gegen wirtschaftliche Elemente, die unter einer bestimmten Wirtschaftsordnung zu Trägern charakteristischer Auswüchse geworden sind, trübt oft das Urteil über ihre wirtschaftlichen Funktionen. Aber nicht die Elemente, sondern ihre Sinnggebung bestimmen die Wirtschaftsform. Wir werden in späteren Fortsetzungen der hier begonnenen Diskussion versuchen, aus dem Für und Wider die wirtschaftlichen Funktionen solcher Elementarformen herauszustellen, um ihre Verwendbarkeit bei einer Neugestaltung der Wirtschaftsordnung vorurteilslos zu bestimmen.

Untersuchung kartell-bildender Vorgänge

Dr. J. H. v. Brunn, Bielefeld

Die Wirtschaftspraxis ist ziemlich einhellig der Auffassung, daß man den Problemen des Kartellwesens nur dann gerecht werden kann, wenn man versucht, die Bedeutung der so überaus vielgestaltigen als Kartellbildung bezeichneten Vorgänge undogmatisch zu untersuchen. Es gibt auf diesem so wenig einheitlichen Gebiet weder ein positives noch ein negatives Urteil, das schlechthin für alle Fälle passen würde. Die Kartellfrage hat nichts mit dem Gegensatz der freien und gelenkten oder verplanten Wirtschaft zu tun. Für die Praxis des unternehmerischen Handelns besteht der Gegensatz der Wirtschaftssysteme weniger schlechthin zwischen Freiheit und Planung, als vielmehr zwischen Freiheit und staatlicher Planung. Solange die planenden oder sonstigen kooperativen Maßnahmen auf freiwilliger Gemeinschaftsarbeit der Unternehmen beruhen, werden sie von der Wirtschaft nicht abgelehnt, während alle aufgezwungenen staatlichen Maßnahmen als ein ausgesprochenes Ubel angesehen werden. Die schöpferische Leistung, die die Voraussetzung erfolgreichen Wirtschaftens ist, vermag sich am besten in einer Atmosphäre der Freiheit zu entwickeln. Als einen Bestandteil dieser Freiheit empfinden die meisten unternehmerischen Menschen in Deutschland die Befugnis, im geeignet erscheinenden Augenblick den Entschluß zum gemeinsamen Vorgehen mehrerer Unternehmen zu fassen, wenn man glaubt, den wirtschaftlichen Effekt auf diese Weise verbessern zu können.

Vielleicht ist das Kartellwesen in Deutschland nicht zuletzt deswegen so umstritten, weil die Kartelle ihre Tätigkeit niemals in das Licht der Öffentlichkeit gerückt haben. Sie haben fast stets alles vermieden, was man heute als public relations bezeichnen würde. Das kann indessen nicht deshalb geschehen sein, weil es sich um einen Gegenstand handelt, den man vor der Öffentlichkeit zu verbergen gehabt hätte. Vielmehr sind die Erwägungen, die zur Kartellbildung führen und die für die einzelnen Entschlüsse innerhalb eines Kartells maßgeblich sind, zu einem sehr großen Teil dem Bereich derjenigen Erwägungen der Unternehmensleitungen zuzurechnen, die man in Deutschland bisher als reine Interna behandelt hat und die

der öffentlichen Diskussion wenig zugänglich sind. Außerdem handelt es sich in sehr vielen Fällen um betont schwierige wirtschaftliche Probleme, deren Verständnis dem in die wirtschaftlichen Zusammenhänge weniger Eingeweihten schwer zu erschließen ist und die in der Öffentlichkeit nur beschränktem Interesse begegnen. Wenn man für ein Kartell oder für Kartelle schlechthin niemals Propaganda gemacht hat, so hängt das aber auch damit zusammen, daß diese Gebilde von den Beteiligten kaum jemals als Idealzustand empfunden wurden. Kartelle sind Kinder der Not. Die Notlage eines Wirtschaftszweiges ist eine Tatsache, mit der man allenfalls dann vor die Öffentlichkeit tritt, wenn man sich ihrer mit eigener Kraft nicht mehr erwehren kann. Das Kartell ist eine der letzten Maßnahmen, um mit eigener, innerhalb des Wirtschaftszweiges zusammengefaßter Kraft der Not Herr zu werden.

Der Anschluß an ein Kartell bedeutet einen teilweisen Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Entschlußfreiheit. Den Entschluß zum Kartellbeitritt faßt deshalb niemand gern oder leicht. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Beteiligten fast niemals für das der Kartellbildung zugrundeliegende Gedankengut geworben haben und daß deshalb eine Fülle falscher Auffassungen verbreitet wurde. So ist es auch begreiflich, daß die Unterschiede zwischen den deutschen und den amerikanischen Verhältnissen noch immer sehr wenig bekannt sind.

Die von Sombart und Liefmann vertretene Auffassung, daß die Kartelle Kinder der Not seien, stößt bei den Gegnern der Kartelle auf Widerstand. Es kann manchmal scheinen, als ob bei der Bekämpfung der Kartelle davon ausgegangen wird, daß diese Gebilde lediglich der Trägheit der Unternehmer entspringen oder aus Bosheit zur Übervorteilung anderer erdacht sind. Dem Naturell der wirtschaftenden Menschen würde es aber nicht entsprechen, wenn man den Ursprung der Kartellbildungen in solchen Bezirken zu suchen hätte. Die bisherige Publizistik über das Kartellwesen bietet auch keine Beispiele, die eine solche Auffassung belegen. Wer Sitzungen von Kartellen mitgemacht hat und die schweren Kämpfe kennt, die es

innerhalb fast aller wichtigen Kartelle ständig gab, weiß, daß das Kartell keine Institution ist, in der man sich ausruhen kann und die den Fortschritt hemmt. Im Gegenteil ist die Suche nach Neuerungen und die Anspannung des erfinderischen Geistes kaum irgendwo so intensiv wie dort, wo man durch einen Einbruch in ein festgefügtes Kartell Aussichten auf die bei derartigen Einbrüchen meist besonders günstigen Markterfolge erwarten kann. Es hieße am Vorhandensein fortschrittlichen Geistes im Unternehmertum überhaupt verzweifeln, und man müßte im Gegenteil zu der Forderung einer Neuordnung unserer Wirtschaftsverfassung im Sinne einer nicht mehr unternehmenden, sondern nur noch verwaltenden Planwirtschaft kommen, wenn man glauben wollte, daß es in jedem Wirtschaftszweig nicht immer Männer geben wird, die nach Neuem strebend den Fortschritt innerhalb ihrer Branche durchsetzen und ihre Kollegen innerhalb ihrer Organisation auf diesem Wege mitreißen.

RATIONALISIERUNGSKARTELLE

Wer die ganze Tragweite der Kartellfrage ermessen will, muß sich mit einigen an der Grenze liegenden Tatbeständen beschäftigen, um zu erkennen, was eigentlich alles Kartell ist und weshalb man es geschaffen hat. Ein Kartell liegt überall da vor, wo mehrere Unternehmen sich über gemeinschaftliche Maßnahmen einigen, die Einfluß auf den Markt haben. Die meisten Betrachter der Kartellfrage werden sich kaum darüber klar sein, daß es sich bei der Normung um einen der wichtigsten, aus unserem Wirtschaftsleben heute überhaupt nicht mehr wegzudenkenden Vorgang handelt, bei dem durch Zusammengehen aller Beteiligten der Markt beeinflußt wird. Eine Normung kommt dadurch zustande, daß man sich innerhalb eines Wirtschaftszweiges darüber einigt, gewisse immer wiederkehrende Erzeugnisse lediglich in bestimmten Formen oder Abmessungen zu fertigen oder die auf den Markt gebrachten Gegenstände nur mit einheitlicher Bezeichnung zu versehen. Es gibt noch viele andere Formen der Normung, aber die aufgezeigten Gestaltungen lassen am deutlichsten erkennen, daß es sich um einen Schritt handelt, der weitgehenden Einfluß auf den betreffenden Markt haben muß. Schrauben beispielsweise lassen sich sehr viel billiger herstellen, wenn man die einzelnen Abmessungen in ungeheuren Mengen produzieren kann und der einzelne Hersteller nicht gezwungen ist, für jeden Zweck eine eigene Schraubenart von jeweils gewünschter Größe, Form und Gewindegestaltung zu fertigen. Indem man in der Schraubenherstellung die Zahl der zu verwendenden und demgemäß herzustellenden Schrauben auf bestimmte genormte Typen beschränkte, trug man nicht nur zur Verbilligung der Herstellung bei, sondern man führte auch durch Vereinfachung der Lagerhaltung eine Kostensenkung im Vertrieb durch und erleichterte jedem Betrieb, der Schrauben verarbeitete, und jedem Menschen, der ein unter Verwendung von Schrauben hergestelltes Gerät brauchte, die Arbeit, weil die jeweils für Herstellung oder Reparaturzwecke gebrauchte Schraubengröße leicht vom Lager der Händler

oder Großhändler bezogen werden kann. Wenn dagegen ein Bedarf nach einer nicht genormten Schraube auftaucht, ist die Beschaffung und nicht zuletzt auch die Ersatzbeschaffung mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Vorteil der Normung liegt also auf der Hand und ist längst so allgemein anerkannt, daß darüber nicht mehr gesprochen zu werden braucht.

Die Normung ist nur ein besonders wichtiger und allgemein bekannter Fall der Rationalisierung. Eine Rationalisierung läßt sich nicht nur in Gestalt der Normung durch Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen durchführen, sondern auch in vielen anderen Formen. So kann auch eine Typenbereinigung im Wege eines Kartellabkommens der beteiligten Unternehmen durchgeführt werden. Die Typenbereinigung besteht darin, daß eine Gruppe von Unternehmen, von denen jedes verschiedene Typen bestimmter Erzeugnisse herstellt, vertraglich übereinkommt, daß jedes Unternehmen nur noch einen oder wenige Typen fertigen soll. Auf diese Weise wird es jedem der beteiligten Unternehmen ermöglicht, die wenigen ihm verbliebenen Typen in erheblich größeren Stückzahlen zu erzeugen. Die größeren Zahlen bieten weitgehende Möglichkeiten zur Rationalisierung der Fertigung und damit der Kostensenkung. Der Gedanke der Typenbereinigung hatte innerhalb der letzten anderthalb Jahrzehnte in Deutschland in vielen Wirtschaftszweigen Anhänger gefunden. Die Dekartellierungsgesetzgebung der Nachkriegszeit hat die Fortführung aller auf diesem Gebiet bestehenden Pläne und die Auswertung der in der Rüstungswirtschaft gemachten Erfahrungen unmöglich gemacht. Damit ist eine Quelle der Verbilligung von nicht zu unterschätzender Bedeutung verschüttet worden, die insbesondere auch im Export große Erfolge hätte zeitigen können.

In den USA. ist in zahlreichen Wirtschaftszweigen die Entwicklung dahin gegangen, daß die Produktion auf wenige Großunternehmen konzentriert wurde, die in der Lage waren, durch Fertigung größter Stückzahlen zu billigen Preisen zu gelangen. In Deutschland liebt man den Weg des Niederkonkurrierens einer Vielzahl kleiner Betriebe und deren Aufsaugung durch ein großes Unternehmen unter Bildung von Riesen-trusts nach amerikanischem Muster nicht. Von der Stellung dieser Monopol- und Riesenunternehmen in der (theoretisch) kartellfreien Wirtschaft der USA. macht man sich bei uns immer noch zu wenig Vorstellungen. Einige Beispiele mögen den prozentualen Kapitalanteil einiger Großunternehmen an dem gesamten in den betreffenden Wirtschaftszweigen investierten Kapital zeigen:

Vertrustung von Wirtschaftszweigen in Amerika

Industriezweig	Größte Firma	Zwei		Drei
		größte Firmen	größte Firmen	
Linoleum	57,9	80,8		92,1
Aluminium	55,0	85,0		100,0
Automobile	40,9	62,8		68,7
Zigaretten	36,6	64,4		77,6
Pneus	27,9	49,9		70,3
Obstkonserven	10,7	21,4		32,0

Der große Bedarf der breiten Massen kann nur durch Produktion in großen Serien preisgünstig gedeckt werden. So hat der Weg vom Handwerksbetrieb zur Fabrik geführt. Die Fortsetzung endet bei den Riesenunternehmen amerikanischer Art, die den amerikanischen Verbraucher trotz der durch sie vielfach vorgenommenen Beschränkung des Wettbewerbs billiger versorgen, als es die Großzahl der kleinen und mittleren Lieferanten in Europa und speziell in Deutschland könnte. Wir halten die Schaffung von jeweils wenigen marktbeherrschenden Großunternehmen für die einzelnen Wirtschaftszweige bei uns für soziologisch unerwünscht. Wir können auch mit Rücksicht auf die Enge unserer Märkte nicht zu diesen Großunternehmen kommen. Will man sich aber die preissenkende Funktion des Arbeitens im Großen wenigstens teilweise sichern, so kann dies nur durch eine Kooperation der in ihrer Selbständigkeit grundsätzlich erhalten gebliebenen Einzelunternehmen geschehen. Dieses Zusammengehen unterfällt rechtlich und wirtschaftlich dem suspekten Kartellbegriff. Wenn man den amerikanischen Weg der Trustbildung ablehnt, stellt das Rationalisierungs- und insbesondere das Typenbereinigungs- oder, wie man es besser nennen sollte, das Arbeitsteilungskartell die einzige Möglichkeit dar, um gegenüber den mit größten Stückzahlen arbeitenden Riesenunternehmen des Auslandes konkurrenzfähig zu bleiben und den sozial so wichtigen, aus der Großserie geborenen Erfolg der Preissenkung auch der heimischen Bevölkerung zukommen lassen zu können. Eine Form des Rationalisierungskartells sind auch die Auftragslenkungsstellen, die bei gewissen Gütern die Herstellungsprogramme der beteiligten Fabriken aufeinander abstimmen und dadurch einem übermäßig häufigen Programmwechsel innerhalb der einzelnen Betriebe vorbeugen. Der Weg der Auftragslenkungsstellen ist beispielsweise in der Schwerindustrie heute mit Erfolg im Interesse der Rationalisierung der Walzprogramme für Profilstahl und Röhren beschritten worden, also in Wirtschaftszweigen, in denen der deutsche Einfluß zur Zeit beschränkt ist. Wenn jedes einzelne Walzwerk jedes Profil und jede Röhrendimension nach dem bei ihm gerade vorliegenden Auftragsbestand walzen würde, wäre ein durchaus unrationell häufiger Wechsel der Walzen notwendig. Dabei würden Rüstzeiten in der Fertigung anfallen, die eine erhebliche Verteuerung der Erzeugnisse mit sich bringen würden. Diese Form der Kartelle wirkt sich also zugunsten der Verbraucher aus.

VERKAUFS- UND EINKAUFS-KARTELE

Rationalisierungsmaßnahmen gibt es auch im Verkauf. So gestattet die Typenbereinigung in vielen Fällen eine Vereinfachung der Verkaufsorganisation. Eine nicht seltene Form der Rationalisierung des Verkaufswesens im Interesse der Kostensenkung und damit der Verbilligung ist auch die vertragliche Regelung des Ausstellungswesens. Die Ausstellungen sind stets für die Aussteller mit erheblichen Kosten verbunden. Diese Kosten können in vielen Wirtschaftszweigen nur dadurch in vertretbaren Grenzen gehalten werden, daß

einheitliche Richtlinien für die Zulässigkeit der Beschickung von Ausstellungen aufgestellt werden. Wenn die Industrie heute das Bedürfnis nach einer Regelung des Ausstellungs- und Messewesens allgemein anerkannt hat und in manchen Industriezweigen eine Regelung des Ausstellungswesens geradezu eine Notwendigkeit geworden ist, so läßt sich auch hier feststellen, daß die Auswüchse des Wettbewerbs gerade in einem so armen Lande wie Deutschland nachteilig auf die Preisbildung wirken müssen.

Die schärfste Form der kartellmäßigen Rationalisierung des Verkaufs ist das Syndikat. Es stellt nicht nur die strengste Form für die Überwachung einer einheitlichen Preisbildung dar, sondern es enthält stets zugleich eine ungewöhnliche Vereinfachung der Verkaufsvorgänge. Für den Kunden, der früher von einem Syndikat bezog, war es überhaupt keine Frage, wohin er sich wegen der Deckung seines Bedarfs zu wenden hatte. Es waren keine langen Verhandlungen über Preise und Bedingungen erforderlich. Niemand brauchte sich nach Tätigung eines Abschlusses mit dem Gedanken zu quälen, daß er vielleicht günstiger hätte einkaufen können. Der wettbewerbliche Kampf konnte freilich nur einem oberflächlichen Betrachter ausgeschaltet erscheinen, denn innerhalb des Syndikates waren die schwersten Kämpfe der Beteiligten an der Tagesordnung. Auch der syndizierte Unternehmer möchte nicht stillstehen, sondern Fortschritte machen, und dies läßt sich auch innerhalb des Syndikates nur im Wege des Kampfes mit dem Konkurrenten durchsetzen. Wenn diese internen Kämpfe weder der Öffentlichkeit noch der Publizistik im allgemeinen zugänglich waren, so können sie doch bei einer gründlichen Untersuchung nicht übersehen werden, und auch ihre Bedeutung für den technischen Fortschritt ist im Kreise der früher syndiziert gewesenen Industrien bekannt. Soweit das Syndikat die Funktion des Preisausgleiches wahrnahm, ist es vielfach von höchster volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gewesen. Am deutlichsten und auch in der Öffentlichkeit verhältnismäßig bekannt ist dies heute für die Kohle. Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat dürfte eine der am meisten erörterten und als beispielhaft geltenden Kartellbildungen gewesen sein. Durch diese Syndikatbildung ist es möglich gewesen, nicht nur das Sortengeschäft innerhalb des Kohlenabsatzes in einen für die Wirtschaft günstigeren Rahmen zu lenken, sondern vor allem eine wirtschaftliche Ausnutzung auch der nur unter ungünstigen Verhältnissen zu erschließenden Kohlenlagerstätten zu ermöglichen. Würde man es jeder einzelnen Zeche gestatten, ihre Erzeugnisse im Wettbewerb mit den übrigen Zechen zu vertreiben, so würden eine ganze Reihe von Bergwerken stillgelegt werden müssen. Die Kohle kann in manchen Fällen nur unter so ungünstigen Umständen gefördert werden, daß die Gestehungskosten erheblich über dem Durchschnitt liegen. Diese Kohlen müßten einen Preis haben, der bei freiem Wettbewerb unter normalen Marktverhältnissen nicht erzielbar wäre, so daß die betreffenden Unternehmen ihre Pforten schließen müßten. Es

dürfte gerade in der jetzigen Zeit deutlich geworden sein, daß die deutsche Volkswirtschaft auf eine Vernachlässigung der nur unter Aufwendung erhöhter Kosten gewinnbaren Kohle nicht verzichten kann und daß es also einer Zusammenfassung der Zechen in einer Form bedarf, die unter Vornahme von Preisausgleichen auch den ungünstig arbeitenden Unternehmen das Weiterbestehen ermöglicht. Es wäre aber vollkommen verfehlt, aus dieser Tatsache den Grundsatz herleiten zu wollen, daß die Erhaltung mit überdurchschnittlichen Kosten arbeitender Unternehmen oder sogar die Ausrichtung der Preise nach diesen ungünstigsten Kosten ein Grundprinzip des Kartellwesens wäre. Preiskartelle können sich überhaupt nur da halten, wo die Kartellpreise keine übermäßige Belastung des Abnehmers darstellen, weil andernfalls das Aufkommen von Außenseitern gar nicht zu vermeiden wäre. Für das Beispiel des Ruhrbergbaus haben gerade die jüngsten Debatten und die Veröffentlichungen in den wichtigsten Zeitungen gezeigt, von welcher Bedeutung der Gemeinschaftsverkauf ist. Die Bekämpfung der Syndikatsbildung wird gerade auf diesem Markt von vielen Stellen als rückschrittlich angesehen. Wenn es dahin kommt, daß künftig mit Rücksicht auf den Schumanplan andere Wege beschritten werden müssen, so ist bekannt, daß die neue Regelung aus politischer und nicht aus wirtschaftlicher Rücksicht geboren ist und daß die für die bisherige Regelung sprechenden Gesichtspunkte mit wirtschaftlichen Argumenten noch nicht widerlegt wurden. Die kartellmäßige Kooperation ist im Verkauf zwar am meisten bekannt, aber sie kommt auch im Einkauf vor. Auch auf diesem Gebiet lassen sich Rationalisierungserfolge durch gemeinsames Vorgehen erzielen. Wenn mehrere Lieferanten für einen Abnehmer tätig sind und für die Lieferungen an diesen die gleichen Vormaterialien brauchen, liegt nichts näher, als daß sie versuchen, diese von dem gleichen Erzeuger zu beziehen, um bei diesem durch größere Stückzahlen und rationellere Fertigungsmethoden zu einer wirtschaftlicheren Fertigung und dadurch zu günstigeren Preisen zu kommen. Man braucht dazu nicht einen Verband oder eine eigene Gesellschaft aufzuziehen. In sehr einfacher und bewährter Weise wird z. B. bei einer Reihe von Lieferanten der Bundesbahn, die an diese die gleichen Fertigerzeugnisse liefern, der Einkauf für das Vormaterial bei einzelnen Lieferanten konzentriert. Solche Maßnahmen haben sich unter anderem im Waggonbau bewährt.

KARTELLMÄSSIGE GENOSSENSCHAFTEN UND SELBSTKONTROLLE

Eine Sonderform des vergemeinschafteten Einkaufs oder Verkaufs stellen die Genossenschaften dar. Fast jede Genossenschaft ist das Produkt des Zusammenwirkens mehrerer Marktbeteiligter zur Erzielung besserer Preise im Einkauf oder Verkauf. Man muß hier die Frage aufwerfen, wann eigentlich ein gemeinsames Vorgehen zur Erreichung besserer Einkaufs- oder Verkaufspreise als Streben nach Marktbeeinflussung anzusehen ist. Wenn sich an dem Zusammen-

schluß eine größere Zahl von Marktinteressenten beteiligt, wird man die Frage bejahen und also das Vorliegen eines kartellmäßigen Tatbestandes feststellen können. Bei den meisten Genossenschaften wird man somit den Kartellcharakter wohl als gegeben ansehen müssen. Eine andere Frage ist es, ob es Aufgabe des Gesetzgebers ist, sich mit jedem derartigen Tatbestand zu befassen, und ob nicht gerade die Genossenschaften ein Beispiel dafür sind, daß der Staat sich darauf beschränken muß, lediglich bei Mißbräuchen einzuschreiten. Die Genossenschaften sind auch für den weniger Eingeweihten ein augenfälliges Beispiel dafür, wie schwierig der ganze Fragenkomplex ist, und wie wenig man hier mit Verallgemeinerungen arbeiten darf. Hier zeigt sich deutlich, daß man dem Problem nicht mit einem allgemeinen Verbot beikommen kann. Es gibt im Genossenschaftswesen Organisationsformen, die stärkste Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen und einen bedeutenden Markteinfluß ausüben. Darunter befinden sich Tatbestände, in denen die Nachprüfung der Frage nach dem Vorliegen von Mißbräuchen von den interessierten nichtgenossenschaftlichen Seiten durchaus begrüßt werden würde. Man kann aber unmöglich die vielgestaltigen genossenschaftlichen Gebilde sämtlich ohne weiteres genehmigungspflichtig machen oder jede Genossenschaft der Kartellaufsicht unterstellen wollen. Es wäre auch nicht angängig, die Frage der Genossenschaften etwa dadurch zu lösen, daß man diese Organisationsform schlechthin von der Kartellgesetzgebung ausnimmt, da jedes Kartell durch einen erfahrenen Juristen auch in die Form einer Genossenschaft gekleidet werden könnte.

Systematisch gesehen stehen in einem engen Zusammenhang mit den Genossenschaften die Unternehmen, die Lieferanten zu Gesellschaftern haben und sich mehr oder weniger ausschließlich damit beschäftigen, die Erzeugnisse ihrer Gesellschafter weiterzuverarbeiten. Solche Gestaltungen sind vor allem bei der Verarbeitung von Milch und Zuckerrüben häufig. Während sich die Molkereien meist der Rechtsform der Genossenschaft bedienen, herrscht bei den Zuckerfabriken die Nebenleistungsaktiengesellschaft vor. Bei den durch diese Unternehmen verarbeiteten Erzeugnissen handelt es sich um örtlich beschränkte Märkte, weil Transporte nur innerhalb beschränkter Grenzen tragbar sind. Auf diesen lokal begrenzten Märkten haben die Molkereien und Zuckerfabriken das Ziel der Marktbeeinflussung nicht selten bis zur Erlangung eines Monopols verwirklicht.

Die Filmwirtschaft hat sich darüber geeinigt, daß nicht jeder Film ohne weiteres auf den Markt kommt. Er wird zunächst einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung kann auch der Herstellung vorangehen, wobei zunächst das Drehbuch daraufhin untersucht wird, ob der nach ihm gedrehte Film vermutlich die Kontrolle später mit Erfolg passieren wird. Die Entscheidung wird bei der Selbstkontrolle nicht allein von den Herstellern, Verleihern und Vorführern getroffen, sondern es werden auch Vertreter der Behörden und bis vor kurzem der Kirchen zugezogen. Diese Mitwirkung nicht in dem be-

treffenden Wirtschaftszweig Tätiger hindert indessen nicht, daß es sich um ein kartellmäßiges Gebilde handelt. Es kommt nicht darauf an, wer die maßgeblichen Entscheidungen fällt, sondern daß der Markt durch diese Entscheidungen beeinflusst wird. Das ist aber zweifellos der Fall, da auch Ablehnungen von Filmen bekannt geworden sind und man die abgelehnten Filme tatsächlich nicht auf den deutschen Markt gebracht hat. Es ist übrigens nicht ohne Interesse, daß die deutsche Selbstkontrolle ihr Vorbild in den USA hat. Dort sieht die Kartellwirklichkeit ja überhaupt anders aus, als es sich die gesetzestreuen deutschen Beobachter zumeist vorstellen. Man denkt dort so anders als bei uns, daß ein Vergleich der Rechtsordnungen kaum zu brauchbaren Ergebnissen führen kann. Es mag aber immerhin nicht unerwähnt sein, daß die amerikanische Rechtsprechung selbst ein Kohlsyndikat als mit den Antitrustgesetzen nicht unvereinbar angesehen hat.

DIE KONDITIONENKARTELE

Als auf Grund eines RMW-Erlasses 1936 eine genaue Erfassung der damals vorhandenen Kartelle stattfand, stellte es sich heraus, daß von rund 2200 Industriekartellen etwa 1800 Konditionenkartelle waren. Diese Zahl ist auffallend. Die weitaus überwiegende Zahl der sogenannten Kartelle befaßte sich also überhaupt nicht mit den Preisen. Sie regelten lediglich die Bedingungen, zu denen eine Leistung erbracht werden soll, ohne bezüglich der Leistung selbst oder ihres Preises irgendwelche Bindungen vorzusehen.

Die generellen Konditionen sind ebenso wie die zu ihrer Normierung abgeschlossenen Kartelle dadurch entstanden, daß die gesetzliche Regelung der wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen auf die schwierigen Interessenlagerungen der modernen Wirtschaft nicht eingehen kann. Wenn die Bedingungen nicht nur für das einzelne Geschäft jedes Unternehmens nicht ausgehandelt und für das Unternehmen durch genormte und gedruckte Bedingungen festgelegt werden, sondern eine ganze Branche sich auf etwas Einheitliches festlegt, so handelt es sich um nichts anderes als um eine Normung auf einem wichtigen kaufmännischen Arbeitsgebiet der Unternehmen. Diese Art der Normung ist nicht weniger wichtig als die technische oder betriebswirtschaftliche, die sich etwa in der Aufstellung eines einheitlichen Kontenplanes äußert. Wenn ein Interessent bei den Unternehmen eines Wirtschaftszweiges nur gegen ein Ziel von nicht mehr als 3 Monaten kaufen kann, so ist dieser Erfolg einer Normung der Zahlungsbedingungen viel weniger einschneidend, als wenn er die bisher bei seiner Produktion benutzte Schraubenabmessung überhaupt nicht mehr bekommt, weil sie nicht mehr in das Normenprogramm der vorgelagerten Wirtschaftsstufe fällt. Beim Abschluß eines Liefervertrages über neuzeitliche Industrieerzeugnisse oder beim Abschluß eines Versicherungsvertrages oder des Vertrages mit einer Bank sind so viele Einzelfragen zu regeln, daß die rationelle Geschäftsabwicklung die Aufstellung bestimmter Ver-

trags schemata erfordert. Die Bedingungen des Vertrages sind hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit nicht mit Hilfe juristischer Erwägungen zu erfassen, sondern nur dann richtig zu verstehen, wenn man ihren Kostencharakter erkennt. Der Preis einer Leistung ist bezogen auf die Bedingungen, die bei seiner Kalkulation vorausgesetzt wurden. Wollte man sich auf die wenigen und notwendigerweise ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen normierten Gesetzesbestimmungen verlassen, so wären die den Vertragsparteien entstehenden Risiken kalkulatorisch kaum zu erfassen. Ein derartig primitives Verfahren wäre mit moderner Wirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren. Jedes Unternehmen muß also generell und genormt die Bedingungen festlegen, die es den Verträgen mit seinen Kunden zugrunde legen und als Ausgangspunkt seiner Kalkulationen nehmen will.

Zur Ausarbeitung von Vertragsbedingungen für eine Geschäftsart gehört eine sehr große Erfahrung auf dem Gebiete des Schicksals derartiger Verträge. Es liegt nichts näher, als daß man nicht nur auf die Erfahrungen eines einzelnen Unternehmens zurückgreift, sondern in gemeinschaftlicher Auswertung der Erfahrungen mehrerer Unternehmen zur Ausarbeitung gemeinsamer Geschäftsbedingungen kommt, indem man die Normung hier ebenso Platz greifen läßt wie auf dem technischem Gebiet.

Was in den einzelnen Wirtschaftszweigen im Wettbewerb als unlauter anzusehen ist, kann aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ohne weiteres entnommen werden. Das Gesetz spricht nur von Sittenwidrigkeit. Dieser Begriff muß erst jeweils einen konkreten Inhalt bekommen. Setzen sich die Wettbewerber eines Wirtschaftszweiges zusammen, um klarzustellen, was innerhalb ihres Kreises als unlauter anzusehen ist, so beschreiten sie damit einen Weg, der eigentlich jedem an der Wahrung der Lauterkeit des Wettbewerbs Interessierten willkommen sein sollte. Ruft man gleichzeitig eine Organisation ins Leben, die eine Überwachung durchführen soll, so schafft man meist erst die Voraussetzung dafür, daß Verstöße gegen die Lauterkeit des Wettbewerbs überhaupt verfolgt werden. Denn es liegt dem Unternehmer nicht, den Staat zu Hilfe zu rufen, solange er noch einen Weg der Selbsthilfe sieht, so daß selbst auf dem Gebiete des strafbaren unlauteren Wettbewerbs die Anzeigen in keinem Verhältnis zu der Zahl der den Konkurrenten bekannten Delikte stehen. Das Einzelunternehmen ist auch weder arbeitsmäßig noch aus Gründen des Kostenrisikos in der Lage, die Wettbewerbsprozesse anzustrengen, die erforderlich wären, um das Niveau der Wettbewerbspraxis zu heben. Der deutschen Art, in Gemeinschaften zu denken, entspricht die Lösung dieser Probleme in Form einer Art freiwilliger Selbstverwaltung durch Spezialorganisationen.

AUFFANGEN VON KONJUNKTURELLEN SCHWANKUNGEN
Konjunkturschwankungen müssen notwendigerweise ein Einzelunternehmen stärker treffen, als wenn sich ein ganzer Wirtschaftszweig um gemeinschaftliche

Lösung der Probleme bemüht. Der gemeinschaftliche Versuch mehrerer Unternehmer, sich konjunkturellen Entwicklungen entgegenzustemmen, muß aber immer ein Kartell sein. Je nach dem Grade der Kartellierung ist auch die Auffangfunktion gegenüber Krisenerscheinungen verschieden. Von der wichtigsten Funktion der Bekämpfung von Verfallserscheinungen des Wettbewerbs braucht hier nicht mehr gesprochen zu werden. Noch zu wenig ist jedoch gewürdigt worden, daß die Beschränkung der regelmäßig als Folgeerscheinung eines zerrütteten Wettbewerbs auftretenden Zusammenbrüche von höchstem sozialpolitischen Wert ist. Dem Kartell kommt eine sehr wesentliche Funktion bei der Sicherung der Arbeitsplätze der Belegschaft zu. Gerade in einem armen Land ist diese soziale Funktion der Kartelle wichtiger, als es etwa in den USA. der Fall sein mag, wo die immer noch kaum begrenzten Möglichkeiten dem Einzelnen im Falle eines Verlustes des Arbeitsplatzes ganz andere Chancen geben als bei uns. Diese soziale Bedeutung ist in ganz besonderem Maße bei den Quotenkartellen gegeben, weil sie unmittelbar in den Beschäftigungsgrad der beteiligten Unternehmen eingreifen.

Kartellmäßige Abmachungen können auch aus Mangeln notwendig werden. So mögen etwa die Erzeuger von Edelfeststoff heute mit ihren Abnehmern Abmachungen treffen, wonach Stähle mit bestimmten schwer zu beschaffenden Bestandteilen nicht mehr verwendet werden sollen. Eine derartige Marktabsprache hat eine ausgeprägte Lenkungsfunction. Das Bedürfnis nach einer solchen Maßnahme mag vorübergehend sein.

Auf jeden Fall kann aber der volkswirtschaftlich notwendige Erfolg schnell nur durch gemeinschaftliches Handeln erzielt werden, wobei besonders augenfällig ist, daß jede bürokratische Erschwerung, wie etwa das Erfordernis einer Genehmigung, dem schnellen Erfolg abträglich sein müßte.

Die Preisentwicklungen der letzten Zeit haben geradezu schmerzlich die Lücke aufgezeigt, die entstanden ist, weil die derzeitige Rechtslage keine Möglichkeit bietet, die Preisentwicklung durch gemeinschaftliche Maßnahmen aufzufangen. In manchen Verbänden hat man sich schon gegen den Gedanken gewandt, angesichts der derzeitigen Gesetzgebung auch nur mit Empfehlungen zur Preisdisziplin an die Mitglieder heranzutreten. Wenn man gewisse Preisauswüchse der heutigen Konjunktur nur als vorübergehend ansieht, so hätte man sie in vielen Fällen durch ein vereinbartes gemeinschaftliches Vorgehen aller Beteiligten teilweise auffangen können, beispielsweise durch Abmachungen über die Anwendung des Anhängerverfahrens von Preisauflagen. Auch hätten in manchen Fällen Absprachen über Handelsspannen getroffen werden können. Am guten Willen würde es in der Wirtschaft nicht gefehlt haben. Besteht allerdings nicht die Freiheit, sich im Falle einer wieder umgekehrten schlechten Konjunktur durch neue Absprachen gegen die der fallenden Tendenz entsprechenden Verfallserscheinungen des Wettbewerbs schützen zu können, so wird kaum ein behördlicher Wunsch wirksame Einkommen über Preisdisziplin zur Begrenzung des Preisauflages zustande bringen können.

Summary: Examination of Developments Favouring the Formation of Cartels. In order to do justice to industrial combinations it is necessary to examine free from dogmatic narrow-mindedness the manifold causes favouring the formation of pools. In the practice of business activities the contrast of economic systems is not so much seen in the difference between freedom and planning (in the general meaning of the word) but in the difference between freedom and public planning or government control. Those who are engaged in business enterprises in Germany, feel that it is part of their freedom to take joint action whenever that is likely to improve the economic effect. Since the cartel is one of the last measures taken in order to help an industry in distress without outside aid, the ideas underlying the formation of pools were practically never made known to the public. The author stresses that the primary task of cartels is standardization and limitation of types which, he points out, will counteract to the formation of trusts. Sales cartels should reduce the cost of the sales organization by finding simpler ways and methods; the syndicates have the opportunity of balancing prices with a view to enable a sufficient supply of the market at average

Résumé: Analyse des facteurs entrant dans la formation des cartels. Afin qu'il soit possible d'apprécier les cartes à leur juste valeur, l'auteur exige une analyse non dogmatique des procédés et facteurs multiples dont dépend la formation des cartels. Pour la pratique du commerce entrepreneur l'opposition des systèmes économiques consiste moins entre liberté et planification comme telle, mais entre liberté et planification par l'état. En Allemagne l'entrepreneur comprend comme élément de la liberté le fait qu'il peut, au moment propice, augmenter l'effet économique par l'action en commun. Comme le cartel représente une des mesures extrêmes pour parer de propres forces aux défaillances d'une branche économique, l'ensemble des idées sur lesquelles la formation des cartels est basée n'a été presque jamais porté à la connaissance du grand public. C'est la normalisation et la définition stricte de types que l'auteur regarde comme tâche essentielle de rationalisation qui incombe aux cartels comme antidote contre la formation de trusts. La tâche des cartels de vente est définie par la simplification et la baisse de prix des organisations de vente, et pour les syndicats par la possibilité d'équilibrer les prix, afin d'assurer l'approvisionnement suffisant des marchés à des prix

Resumen: Investigación de los factores que promueven la formación de „carteles“. Para llegar a un juicio justo del sistema de los „carteles“ es preciso una investigación indogmática de los muchos factores que fomentan su formación. Visto por parte de la práctica del industrial se constata que el contraste entre los sistemas económicos existe menos entre la libertad y la planificación en general que entre la libertad y la planificación estatal. El hombre emprendedor en Alemania lo considera como componente de la libertad si, en el momento oportuno, puede aumentar el efecto económico mediante una acción común. Como quiera que la forma del „cartel“ representa una de las últimas medidas que se toman para vencer, de su propia fuerza, el apuro en el que se pueda encontrar cualquier ramo económico, el ideal en el que se basa la formación de „carteles“, no se ha hecho público casi nunca. Las más esenciales tareas de la nacionalización que contrarrestan la formación de „trusts“, como las ve el autor, son el establecimiento de normas y la reglamentación de los tipos. La tarea de los „carteles“ de venta consisten en la simplificación y el abaratamiento de la organización de venta, mientras que la del sindicato consiste en la posibilidad de compensar los precios con el fin de salvaguardar un abasteci-

cost prices. Furthermore, the article deals with the problem of exactly defining the difference between the various forms of cartels, co-operative associations and industrial self-control. Concluding the author examines the special task of industrial combinations in connection with the fluctuations of business and points out that the economic aspect of cartels has been changing as the viewpoints were influenced by the development of business cycles.

de revient moyens. L'auteur attire l'attention sur la limitation problématique entre les formes de cartels d'une part et les coopératives, les sociétés auxiliaires et le contrôle autonome de branches économiques d'autre part. L'auteur finit par traiter de la tâche politico-conjoncturelle des associations au caractère de cartels ainsi que des jugements politico-économiques portés sur les cartels et qui varient selon les phases différentes de la conjoncture.

miento suficiente del mercado al precio medio del coste. Además, el autor estudia la delimitación problemática de las formas de los „carteles“ frente a la sociedad cooperativa, a la compañía prestando servicios auxiliares y al auto-control de ramos económicos. Al cabo el autor se ocupa en la tarea politico-coyuntural de la union de „cartel“ y en los diferentes juicios politico-económicos que la forma de „cartel“ experimenta en los diferentes fases coyunturales.